

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

### Teil 1: Träger öffentlicher Belange ohne Antwort

Nr.	Dienststelle Name	Anregung und Bedenken
2.4	Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	keine Rückmeldung
2.5	LWL Amt für Denkmalpflege in Westfalen	keine Rückmeldung
2.14	Landesbüro der Naturschutzverbände	keine Rückmeldung
2.15	StadtSportBund Bielefeld e.V.	keine Rückmeldung
2.16	Heimatverein Senne I e.V.	keine Rückmeldung
2.21	moBiel GmbH	keine Rückmeldung

### Teil 2: Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken

Nr.	Dienststelle	Anregung und Bedenken
2.1	Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde -	Gegen die Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne bestehen keine raumordnerischen Bedenken.
2.3	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen - Lippe	Gegen das Vorhaben bestehen derzeit keine Anregungen und Bedenken.
2.7	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Es bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsentwurf.
2.9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Obere Jagdbehörde	Es bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne. Das nach § 20 LJG NRW erforderliche Einvernehmen ist hergestellt.
2.10	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ostwestfalen - Lippe	Aus forstlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.
2.18	O2 (Germany) GmbH & Co. KG	Es werden keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes vorgebracht.
2.19	Unitymedia NRW Planung - Regionalbüro Ost	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.
2.23	PLEdoc GmbH	Durch die Änderung der Planung werden die von der PLEdoc GmbH zu vertretenden Belange nicht berührt.  Die Stellungnahme erfolgt stellvertretend für folgende Versorgungsunternehmen:  - Open Grid Europe Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- E. ON Ruhrgas AG</li> <li>- Ferngas Nordbayern GmbH</li> <li>- GasLine Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</li> <li>- Mittel - Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL)</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METEG)</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG)</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)</li> </ul>
2.24	Gascade	<p>Durch die Änderung der Planung werden die von der Gascade zu vertretenden Belange nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt stellvertretend im Namen von folgenden Versorgungsunternehmen:</p> <p>WINGAS TRANSPORT GmbH Abteilung GNT</p> <p>Opal NEL Transport GmbH</p>
2.25	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Anlagen der von der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH vertretenen Unternehmen sind von der Änderung des Landschaftsplanes nicht betroffen.
2.26	Gasunie Deutschland Services GmbH	Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der die Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen sind von der Änderung des Landschaftsplanes nicht betroffen.
2.27	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte	Die Belange von E.ON werden durch die Planung nicht berührt.
2.28	TenneT TSO GmbH	Die Belange der TenneT TSO GmbH werden durch die Planung nicht berührt.
2.29	Amprion GmbH	Gegen die 4. Änderung bestehen keine Bedenken.

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne**

**Teil 3: Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Bedenken**

Hinweis: Abs. der Stel. = Abschnitt der Stellungnahme

**Träger Nr.: 2.2**

**Name: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51.3**

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
a)	<p>Gegen die vorgelegte Planung zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne bestehen von Seiten der Bezirksregierung keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein derzeit anhängiges Verfahren zum Neubau- und Ausbau der 380/KV Höchstspannungsfreileitung den Änderungsbereich berühren könnte.</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Die zum Neu- und Ausbau der 380/KV Höchstspannungsfreileitung vorgesehene Leitungstrasse ersetzt die bereits vorhandene, hier verlaufende 220/KV Hochspannungsleitung. Daher bestehen hier diesbezüglich bereits Vorbelastungen. Durch das Vorhaben sind daher voraussichtlich keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten Abgrenzung des Bereiches zum Schutz der Natur wird die geplante Abgrenzung der neuen, geplanten Naturschutzgebietsflächen beibehalten. Der Interessensausgleich zwischen dem Stromversorger und den Belange des Naturschutzes wird im Planfeststellungsverfahren abschließend geregelt.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Es ist zu beachten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine schadlose Verwertung/ordnungsgemäße Entsorgung der belasteten Aushubböden aus dem Bereich der Baumaßnahme „Regenrückhaltebecken Toppmannsweg“ vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld abzustimmen ist,</li> <li>- die Umsetzung der geplanten Maßnahme „gesicherter Einbau der belasteten Aushubböden in einen Lärmschutzwall an der BAB 33“ fachlich zu begleiten und zu dokumentieren ist,</li> <li>- die Lage der eingebauten Böden in der Örtlichkeit festzuhalten und in einem geeigneten Verzeichnis zu registrieren ist.</li> </ul> <p>Bezug genommen wird auf die der Stadt vorliegende Ergebnisniederschrift „Verbleib und Handlungsbedarf PFT - belastete Böden aus dem Bereich der Rieselfelder Windel in Zusammenhang mit dem Bau der BAB 33 in Bielefeld – Senne“ sowie „Boden- und Grundwasserbelastungen im Bereich der ehemaligen Firma Windel in Bielefeld Senne“ vom 10.02.2009 über eine Besprechung am 28.04.2009 zu den Themen.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Das Regenrückhaltebecken Toppmannsweg hat die offizielle Bezeichnung Regenrückhaltebecken Windelsbleiche.</p> <p>Die schadlose Verwertung/ordnungsgemäße Entsorgung der belasteten Aushubböden aus dem Bereich der Baumaßnahme des Regenrückhaltebeckens, die Umsetzung der geplanten Maßnahme „gesicherter Einbau der belasteten Aushubböden in einen Lärmschutzwall an der BAB 33“ und die Registrierung der eingebauten, belasteten Böden sind im Rahmen des Abfallrechtes zu regeln. Dieses ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes. Der Handlungsbedarf ist bei der unteren Abfallbehörde der Stadt Bielefeld bekannt.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
<p>c)</p>	<p>Es ist zu beachten, dass der Text zu der in der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne vorgesehenen Ausnahme Ziffer 2.1-23 Ca) entsprechend den geänderten Planungen zum Umgang mit dem Bodenaushub aus der Baumaßnahme „Regenrückhaltebecken Toppmannsweg“ anzupassen ist. Dabei ist die Lage des abschließend vorgesehenen Einbauortes innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Das Regenrückhaltebecken Toppmannsweg hat die offizielle Bezeichnung Regenrückhaltebecken Windelsbleiche.</p> <p>Da der belastete Bodenaushub aus der Baumaßnahme des Regenrückhaltebeckens Windelsbleiche nicht mehr im geplanten Naturschutzgebiet, sondern außerhalb des Naturschutzgebietes entlang der A 33 abgelagert werden soll, entfällt die Ausnahme</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
<p>d)</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass detaillierte Aussagen zu den Beschränkungen in der Bewirtschaftung des Grünlandes, wie sie sich unter den Ziffern 5.3-12a bis 5.3-12e finden, den Ausschluss einer Förderung der Flächenbewirtschaftung über den EU - kofinanzierten Vertragsnaturschutz zur Folge haben können.</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes  
Bielefeld - Senne****Stellungnahme der Verwaltung**

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen gem. § 26 Landschaftsgesetz entfalten gegenüber Privateigentümerinnen und Privateigentümern keine unmittelbare Rechtswirkung. Eine Verpflichtung Privater bezüglich der Umsetzung oder Duldung der Umsetzung dieser Maßnahmen entsteht erst aufgrund eines förmlichen Verwaltungsaktes, sofern die Pflicht nicht gem. § 36 Abs. 2 LG vertraglich begründet wird. Da von Seiten der Privateigentümerinnen und Privateigentümer oder Pächterinnen und Pächter keine unmittelbar rechtswirksame Verpflichtung zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen besteht, sind die detaillierten Aussagen zur Beschränkung der Bewirtschaftung im Hinblick auf den Vertragsnaturschutz nicht förderschädlich.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne**

**Träger Nr.: 2.6**

**Name: LWL - Archäologie für Westfalen , Außenstelle Bielefeld**

<b>Abs. der Stel.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der LWL - Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, wird gebeten, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL – Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“</p>
	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
	<p>Generell ist im Zusammenhang mit der Neuausweisung von Schutzgebieten nicht vorgesehen, Erdarbeiten vorzunehmen, die die Bodengestalt verändern oder beschädigen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist keine Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, die Erdarbeiten erforderlich machen. Bei der gemäß Festsetzung 5.3-12a vorgesehenen Entschlammung handelt es sich nur um eine Gewässer erhaltende Maßnahme. Die unter den Pflegefestsetzungen 5.3-12b und 5.3-12d genannte Blänken sind bereits vorhanden bzw. als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der A 33 planfestgestellt. Die Festsetzung dient daher nur deren Pflege.</p> <p>Sollte es im Zusammenhang mit der Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz zu Erdarbeiten kommen, ist bereits im Landschaftsplan in den allgemeinen Erläuterungen im Kapitel 5.0 Absatz 9 verankert, dass u. a. Behörden und andere öffentliche Stellen vor der Realisierung beteiligt und die Maßnahmen mit ihnen abgestimmt werden müssen.</p> <p>Die Aufnahme des vorgeschlagenen textlichen Hinweises würde den Textteil des Landschaftsplanes unnötig überfrachten und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wird in dem Kapitel 2.1 A Buchstabe g) in der Erläuterung auf die Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes hingewiesen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes  
Bielefeld - Senne**

**Träger Nr.: 2.8**

**Name: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -**

<b>Abs. der Stel.</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li><li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li></ul>
	<p>Nach den detaillierten Bodenkarten kommen in dem Änderungsbereich Böden vor, die als schutzwürdig im weiteren Sinne klassifiziert wurden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den zukünftigen Naturschutzgebietsflächen keine Böden mit Archivfunktion in unsachgemäßer Weise beeinträchtigt werden, z. B. durch die vorgesehenen Blänken.</p>
	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Die vom Geologischen Dienst NRW aufgeführten schutzwürdigen Böden liegen innerhalb vorhandener Waldflächen, für die keine Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren vorgesehen sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne sind keine Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen, die Erdarbeiten erforderlich machen. Bei der vorgesehenen Entschlammung eines Gewässers und der Pflege von Blänken handelt es sich um die Pflege vorhandener Biotope.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne**

**Träger Nr.: 2.11**

**Name: Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V., Bezirksgruppe Bielefeld**

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
a)	<p>Bei der Erweiterung bzw. Ausweisung des NSG ist es wichtig, dass die Unberührtheitsklausel im Hinblick auf die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ebenfalls die Durchführung der Borkenkäferbehandlung und das Ausbringen von Herbiziden, Insektiziden und Rhodentiziden umfasst.</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Naturschutzgebiete sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Zu diesem Zweck soll im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes der Bereich der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet ausgewiesen und das Naturschutzgebiet Kampeters Kolk erweitert werden. Zur Erreichung und Sicherung des Schutzzwecks sind gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hierzu gehört auch das Ausbringen von Bioziden, die sich ggf. nicht nur auf den Schädlingsbestand, sondern auch auf andere Organismen und Lebensgemeinschaften und somit auf den Schutzzweck und die Schutzziele des Naturschutzgebietes negativ auswirken können. Dies ist mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung die Anwendung von Bioziden im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung nur selten erforderlich ist.</p> <p>Sollte es innerhalb der Waldbestände im Einzelfall zu einem größeren Schädlingsbefall kommen, so kann bei Erfordernis im Rahmen eines Antrages die landschaftsschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Eine generelle Zulässigkeit für die Anwendung von Bioziden ist wegen der rechtlichen Bestimmungen mit einer Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht vereinbar.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Im Landschaftsplan ist für alle Naturschutzgebiete das Verbot festzusetzen, dass das Verlassen der Wege verboten ist. Diese Wege müssen klar dargestellt werden. Der Waldbauernverband verweist auch nochmals auf den in allen Bielefelder Naturschutzgebieten bestehenden Leinenzwang.</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Gem. dem für alle Naturschutzgebiete geltenden Allgemein Verbot 2.1 A d) ist es in allen Naturschutzgebieten bereits untersagt, diese Gebiete außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen unbefugt zu betreten oder Hunde frei laufen zu lassen. Hier besteht daher kein Regelungsbedarf.</p> <p>Aufgrund des großen Maßstabes des Landschaftsplanes sowie der vielfältigen Gebiete und</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes  
Bielefeld - Senne**

	<p>Nutzungen ist die Darstellung von Wegeverbindungen für den Erholungsverkehr nicht möglich und gesetzlich auch nicht vorgesehen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
c)	<p>Der Waldbauernverband regt an, dass über das dreieckige Naturschutzgebietsschild hinaus zusätzlich qualifizierte Informationstafeln aufgestellt werden, die die Waldbesucher auf die Ge- und Verbote hinweisen.</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten ist in der „Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes“ vom 22.10.1986 abschließend geregelt.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Aufstellung von Informationstafeln ist nach der Verordnung nicht vorgesehen. Zudem können diese nicht im Landschaftsplan festgesetzt werden.</p> <p>Allerdings sollte bei einem so bedeutungsvollen Gebiet wie den Rieselfeldern Windel eine solche Idee zur Information der Bürgerinnen und Bürger aufgegriffen werden, um diese über den Schutzzweck und die Schutzziele des Gebietes und die zum Schutz erlassenen Verbote mittels Hinweistafeln zu informieren. Diese Information kann sich aber nicht nur auf die Waldgebiete beschränken, sondern muss das gesamte Naturschutzgebiet erfassen. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Rieselfeder Windel, der Biologischen Station Gütersloh – Bielefeld und den Eigentümerinnen und Eigentümern soll eine Aufstellung von Informationstafeln vorgenommen werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen wird den Anregungen / Bedenken teilweise stattgegeben.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

Träger Nr.: 2.12

Name: Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen, Bezirksstelle für

Agrarstruktur

Ostwestfalen - Lippe -

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</li> <li>• Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</li> </ul>
	<p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Sollten die privaten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Kampeters Kolk nicht aus dem NSG ausgegrenzt werden, sollte vor der Einbeziehung dieser Flächen mit den Eigentümern die Frage der Übernahme geklärt werden.</p>
	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne bleibt von allen in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübte Nutzung einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind, unberührt. Im Rahmen der 4. Änderung sind bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung keine gebietsspezifischen, besonderen Verbote vorgesehen.</p> <p>Gem. Ziffer 2.1 B „Unberührtheitsklausel“ bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r unberührt.</p> <p>Dies bedeutet, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auch mit Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im gleichen Umfang ausgeübt werden kann.</p> <p>Die im Rahmen der Änderung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern umgesetzt. Aus diesen Gründen hat die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und die Erweiterung des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Kampeters Kolk“ keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Aus diesen Gründen besteht kein Anlass, die Flächen durch die Stadt Bielefeld zu übernehmen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u></p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne**

**Träger Nr.: 2.13**

**Name: Westfälisch – Lippischer Landwirtschaftsverband e. V, Kreisverband Bielefeld**

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
<p>a)</p>	<p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die bisherige Form der Bewirtschaftung auch weiterhin möglich sein soll. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der innerhalb des Gebietes liegenden Acker- und Grünlandflächen in der bestehenden Form erhalten bleiben muss, um die wirtschaftliche Existenz der Landwirte zu sichern. Hohe Bewirtschaftungsaufgaben würden zu steigenden Kosten und geringeren Gewinnen führen, die einige mittlere und kleinere Betriebe u. U. an den Rand ihrer wirtschaftlichen Existenz drängen könnten.</p> <hr/> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Gem. Ziffer 2.01, Absatz 2 auf Seite 46 des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne bleibt von allen, in den Abschnitten unter Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Verboten die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübte Nutzung einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind, unberührt. Gem. der Unberührtheitsklausel Ziffer 2.1 B Buchstabe a) bleibt zudem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten unberührt. Im Rahmen der 4. Änderung sind bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung keine gebietsspezifischen, besonderen Verbote vorgesehen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auch mit Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im gleichen Umfang ausgeübt werden kann.</p> <p>Die im Rahmen der Änderung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern umgesetzt.</p> <p>Aus diesen Gründen hat die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und die Erweiterung der Naturschutzgebietes 2.1-6 „Kampeters Kolk“ keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u>                  Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
<p>b)</p>	<p>Das Jagdausübungsrecht in der derzeitigen Form muss gesichert bleiben. Eine Beschränkung der Jagd würde zu einer Ineffektivität der Jagd führen, da das Wild nur noch zu begrenzten Zeiten überhaupt bejagt werden könnte und dies aus wirtschaftlicher und auch aus praktischer Sicht nicht möglich ist. Dieses wiederum würde zu einer unkontrollierbaren Ausbreitung des (Schwarz-)Wildes führen, welches bei einer Überpopulation ggf. enorme Schäden an der Pflanzenwelt verursachen kann. Die Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und damit einer effektiven Populationskontrolle muss in jedem Fall gewährleistet werden.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

### Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Ziffer 1.5 des Runderlasses „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 - III B 6 77-20-00.00/III B2 – 1.09.00, kann im Einzelfall die Jagd in Naturschutzgebieten eingeschränkt und auch völlig verboten werden, wenn dies der Schutzzweck erfordert.

Die Rieselfelder Windel stellen ein wertvolles Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. einen wichtigen Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten dar. Hierzu zählen auch eine Reihe von Enten-, Gänse- und Limikolenarten.

Aufgrund ihrer Größe und der extensiven, naturschutzorientierten Nutzung weist dieser Bereich daher eine regionale Bedeutung als Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet durchziehender Vögel im Biotopverbund auf. Um diese hohe Bedeutung dauerhaft sichern und erhalten zu können, ist es daher erforderlich, die Ausübung der Jagd einzuschränken. Während nur die Jagd auf Wasserfederwild für das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Kampeters Kolk“ und 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ gänzlich verboten werden soll, ist die Jagd auf anderes Wild einschließlich anderes Federwild wie bspw. Fasan weiterhin zulässig.

Um die Funktion der Rieselfelder Windel und des Bereiches Kampeters Kolk als bedeutsames Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel zu sichern, zu entwickeln und zu stärken, soll die Jagd zudem auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Zugzeit beschränkt werden. Das bedeutet zwar, dass für einige Tierarten die Jagd nur im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. Januar zulässig ist. Dies wird aber nicht zu einer Ineffektivität der Jagd führen. So wird bspw. die Jagdzeit bei Wildkaninchen lediglich von 5 auf 3 Monate reduziert, der Feldhase ist von 3 Monaten nur im Oktober nicht mehr jagdbar.

Diese zeitlichen Beschränkungen gelten aber ausdrücklich nicht für Schalenwild. Hierzu gehört auch das Schwarzwild. Die Jagd hierauf unterliegt nur den jagdlichen Regelungen zur Schonzeit. Somit ist nicht zu befürchten, dass es zu einer unkontrollierten Ausbreitung des (Schwarz-)Wildes mit den entsprechenden Folgeschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen kommen kann. Gerade beim Schwarzwild kann der Einwand in Bezug auf die Populationskontrolle nicht greifen, da diese Tierart einen Aktionsradius von 5 – 6 km pro Nacht hat und die Populationskontrolle nur großräumig erfolgen kann. Dies ist weiterhin möglich.

Das Allgemeine Verbot 2.1 A a), das auch den Bau von Hochsitzen, Ansitzleitern und Jagdkanzeln generell verbietet, wird sogar durch die gebietsspezifische Unberührtheitsklausel dahingehend modifiziert, dass das Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig ist. Hier bedarf es keines formalen Verwaltungsaktes. Dies gewährleistet, dass gerade Schwarzwild effektiv gejagt werden kann.

Da gerade Gesellschaftsjagden zu einer erheblichen Beunruhigung der Gebiete führen, muss die Ausübung jeglicher Formen von Gesellschaftsjagden grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nur auf diese Weise kann die Funktion der Rieselfelder Windel und des Bereiches Kampeters Kolk als regional bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel erhalten und entwickelt werden. Als Kompromiss zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Jagd wurde einvernehmlich vereinbart, dass zumindest im Bereich Kampeters Kolk eine Gesellschaftsjagd pro Jahr im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. Januar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde zulässig ist.

Aus den oben genannten Gründen ist nicht erkennbar, weshalb die geplanten jagdlichen Regelungen zu einer Ineffektivität der Jagd führen können.

#### Berücksichtigung der Stellungnahme:

Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.

- c) Aus denselben Gründen würden die beabsichtigten Vorschriften und Beschränkungen eine Jagdpacht in dem betreffenden Gebiet für einen Jäger gänzlich unattraktiv machen, was wiederum zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Flächen

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

	<p>führen würde, da ihnen dann Einnahmen aus der Pacht entfallen würden.</p>
	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Wie aus den o. g. Gründen zu b) dargelegt, soll nur die Jagd auf Wasserfederwild vollständig ausgeschlossen werden. Die Jagd auf anderes Federwild und auf Ballenwild wird zwar eingeschränkt, ist aber nach wie vor für einen Zeitraum von 3 Monaten pro Jahr möglich. Die Jagd auf Schalenwild wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Während im Bereich Rieselfelder Windel die Durchführung von Gesellschaftsjagden mit Zustimmung des derzeitigen Jagd ausübungs berechtigten gänzlich ausgeschlossen wird, wird die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Jahr im Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6 „Kampeters Kolk“ zugelassen.</p> <p>Aus den o. g. Gründen werden die jagdlichen Regelungen nicht dazu führen, dass das Gebiet für eine Jagd gänzlich unattraktiv wird.</p> <p>Im Übrigen wurden die beabsichtigten jagdlichen Regelungen in einem Erörterungstermin mit den Betroffenen besprochen und einvernehmlich abgestimmt. Neben der unteren und oberen Jagdbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde nahm auch der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Senne und die beiden betroffenen Jagd ausübungs berechtigten teil. Zu dem Ergebnisprotokoll, das nach dem Erörterungstermin an alle Teilnehmer verschickt wurde, wurden nachträglich keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
d)	<p>Vor diesem Hintergrund (Anmerkung: gemeint sind die Aussagen zu a, b und c) kann der geplanten Änderung des Landschaftsplanes nicht zugestimmt werden.</p>
	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den oben genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken zu a, b und c abgewiesen.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

Träger Nr.: 2.17

Name: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 13

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
a)	<p>Die Telekom weist auf ihre im Änderungsbereich vorhandenen Telekommunikationslinien hin. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet sein. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Ein entsprechender Hinweis auf Kabellage und Unterhaltungsarbeiten ist in die Verordnung aufzunehmen. Weiterhin sollte die Verordnung Regelungen enthalten, die Unterhaltungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglicht.</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Hinsichtlich des Bestandes und Betriebes vorhandener Versorgungsleitungen ergeben sich durch die Änderung des Landschaftsplanes keine Änderungen.</p> <p>Wie bisher bleiben in allen Schutzgebieten von den Verboten des Landschaftsplanes u. a. unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, sofern sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen (Teil B, Ziffer 2.1 B, Buchstabe g, Seite 53) und</li> <li>• Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind (Teil B, Ziffer 2.01, Buchstabe b, Seite 45).</li> </ul> <p>Damit ist die gewünschte Durchführung notwendiger Maßnahmen an den vorhandenen Leitungsnetzen bereits jetzt ohne Befreiung möglich.</p> <p>Die Aufnahme entsprechender Hinweise auf Kabellage und Unterhaltungsarbeiten in die Festsetzungen des Landschaftsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Weiterhin sollte die Verordnung Regelungen enthalten, die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglicht.</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesen Handlungen gehört auch die Verlegung unter- und oberirdischer Leitungen, die nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 5 Landschaftsgesetz grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und die auch dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes zuwiderlaufen können.</p> <p>Sollten Telekommunikationslinien durch Naturschutzgebiete neu verlegt bzw. vorhandene</p>

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes  
Bielefeld - Senne**

geändert werden, muss deshalb im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, durch Nebenbestimmungen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (wie z. B. alternative Trassenführungen) festzulegen. Es bedarf daher zwingend der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Eine Unberührtheitsklausel, die diese Maßnahmen auch ohne die Möglichkeit der Erteilung von Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft generell zulassen würde, ist mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht zu vereinbaren.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

Träger Nr.: 2.20

Name: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Netzinformation und Geodaten - ND1

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</li> <li>• Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</li> </ul>
a)	<p>Aufgrund dessen, dass für die Stadtwerke keine gravierenden Einschränkungen gegenüber den bereits vorhandenen Schutzgebieten entstehen, sehen die Stadtwerke ihre Belange der Versorgung angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Stadtwerke gehen davon aus, dass sie nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde auch zukünftig zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Versorgung notwendige Maßnahmen an den Leitungsnetzen ausführen dürfen.</p> <hr/> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Hinsichtlich des Bestandes und Betriebes vorhandener Versorgungsleitungen ergeben sich durch die Änderung des Landschaftsplanes keine Änderungen.</p> <p>Wie bisher bleiben in allen Schutzgebieten u. a. Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, sofern sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt (Teil B, Ziffer 2.1 B, Buchstabe g, Seite 53).</p> <p>Damit ist die gewünschte Durchführung notwendiger Maßnahmen an den vorhandenen Leitungsnetzen bereits jetzt ohne Befreiung möglich.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
b)	<p>Die Stadtwerke gehen davon aus, dass bei Gefahr im Verzug, insbesondere auch an Wochenenden, die notwendigen Arbeiten an den Versorgungsleitungen seitens der Stadtwerke ausgeführt werden dürfen. Bei den vorgenannten Maßnahmen handelt es sich in den meisten Fällen nur um sehr kleine Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <hr/> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Hinsichtlich des Bestandes und Betriebes vorhandener Versorgungsleitungen ergeben sich durch die Änderung des Landschaftsplanes keine Veränderungen. Wie bisher bleiben Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, in allen Schutzgebieten unberührt von den Verboten des Landschaftsplanes (Teil B, Ziffer 2.01, Buchstabe b, Seite 45).</p> <p>Damit ist die notwendige und ggf. unaufschiebbare Durchführung von Maßnahmen an den vorhandenen Leitungsnetzen bei Gefahr im Verzug bereits jetzt ohne Befreiung möglich. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
c)	<p>Das geplante NSG 2.1-23 befindet sich im Bereich des 40,00 m breiten Schutzstreifens der 110.000 Volt Eit - Freileitung und somit im Gefahrenbereich der Hochspannungsfreileitung. In diesem Bereich wird gebeten von einer Aufforstung abzusehen.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes sind keine Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Dies würde auch den Zielen der Naturschutzgebietsausweisung widersprechen, da deren Ziel ist, den Bereich Kampeters Kolk und Rieselfelder als Lebensraum für Offenlandbiotoparten zu sichern und zu entwickeln. Da bspw. viele Limikolen, Wildgänse und Wildenten weite, offene Bereiche als Lebensraum benötigen und vertikale, Sicht verdeckende Strukturen meiden, sollen in den beiden Gebieten keine weiteren Gehölzstrukturen hergestellt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>
d)	<p>Bei der vorgesehenen Bepflanzung wird gebeten, das DVGW – Regelwerk (GW 125) zu beachten</p> <p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Es werden keine Gehölzanpflanzungen im Rahmen des Änderungsverfahrens festgesetzt. Zudem würden bei der Herstellung einer Gehölzanpflanzung im Schutzbereich die Vorschriften des DVGW – Regelwerkes (GW 125) grundsätzlich beachten werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann aber nicht im Landschaftsplan geregelt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>

## Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne

**Träger Nr.: 2.22**

**Name: RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster,  
Netzplanung (V-MP)**

Abs. der Stel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kurzfassung der Stellungnahme des Trägers Öffentlicher Belange</b></li> <li>• <b>Stellungnahme und Vorschlag der Verwaltung</b></li> </ul>
	<p>Die RWE ist zurzeit von der geplanten Änderung nicht betroffen.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung muss sichergestellt sein, dass ein in Zukunft ggf. notwendiger Neubau von Leitungen und Anlagen möglich bleibt. Es wird deshalb gebeten, dieses als Ausnahme in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde zuzulassen und entsprechend in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.</p>
	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p>Gemäß § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesen Handlungen gehört auch die Verlegung unter- und oberirdischer Leitungen, die nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 5 Landschaftsgesetz grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.</p> <p>Sollten Versorgungsleitungen durch Naturschutzgebiete neu verlegt bzw. vorhandene geändert werden, muss deshalb im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, durch Nebenbestimmungen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (wie z. B. alternative Trassenführungen) festzulegen. Es bedarf daher zwingend der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung, die einen generell Anspruch auf Zulassung einer Maßnahme beinhaltet, ist daher mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht zu vereinbaren.</p> <p><u>Berücksichtigung der Stellungnahme:</u> Aus den genannten Gründen werden die Anregungen / Bedenken abgewiesen.</p>